

Entschädigungsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon

Vom 5. Dezember 2021

Art. 1 Geltungsbereich

Gestützt auf die Artikel 12 lit. b), 20 und 22 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung legt dieses Reglement die Entschädigungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten bzw. eingesetzten Kommissionen fest.

Art. 2 Kirchenpflege

¹ Mitglieder und Präsidium der Kirchenpflege werden mit einer jährlichen Funktionspauschale und mit Sitzungsgeld gemäss Art. 5 entschädigt.

² Die Summe aller jährlichen Funktionspauschalen der Kirchenpflege beträgt insgesamt CHF 16'500.- pro Jahr.

³ Die Verteilung der Pauschale auf die einzelnen Mitglieder der Behörde wird durch die Kirchenpflege zu Beginn der Legislatur festgelegt. Dabei sind die strategischen, die operativen und die beratenden Funktionen, sowie die daraus resultierende Verantwortung und Zeitaufwände zu gewichten.

³ Behördensitzungen, Sitzungen von Gremien im Rahmen von Delegationen und Kirchgemeindeversammlungen werden pro Anlass mit Sitzungsgeld entschädigt.

⁴ Führt ein Mitglied der Kirchenpflege das Sitzungsprotokoll, so wird ein zusätzliches Sitzungsgeld vergütet.

⁵ Übernehmen einzelne Mitglieder der Kirchenpflege zusätzliche ausserordentliche Aufgaben, die einen wesentlichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung von maximal CHF 1'000 pro Mitglied, insgesamt maximal CHF 2'000 pro Jahr beschliessen.

Art. 3 Rechnungsprüfungskommission

¹ Mitglieder und Präsidium der Rechnungsprüfungskommission werden mit einer jährlichen Funktionspauschale und mit Sitzungsgeld gemäss Art. 5 entschädigt.

² Die Pauschalen betragen:

Jährliche Funktionspauschale pro Mitglied:	CHF 440.-
Jährliche Funktionszulage für das Präsidium:	CHF 440.-

³ Für besondere Aufwendungen beträgt die ordentliche Zulage maximal CHF 440 pro Jahr.

Art. 4 Kommissionen

Von der Kirchgemeindeversammlung gewählte (Pfarrwahlkommission) und eingesetzte Kommissionen werden mit Sitzungsgeld gemäss Art. 5 entschädigt.

Art. 5 Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder betragen:

Sitzung	70 CHF
Klausurtagung	140 CHF (ganzer Tag)

Art. 6 Spesen

¹ Mitglieder und Präsidium der Kirchenpflege werden für ihre Auslagen für Mobilität und Kommunikation (Informatik und Internet, Telefonie, Bürobedarf) pauschal mit einer ordentlichen Zulage für besondere Aufwendungen von je 400 CHF pro Jahr entschädigt.

² Andere Spesen von Behörden- und Kommissionmitgliedern für Verrichtungen im Zusammenhang mit der Amtsausführung sind zu belegen und werden gemäss durch die Kirchenpflege zu erlassender Spesenregelung zusammen mit der Entschädigung vergütet.

Art. 7 Versicherungsdeckung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Haftpflicht versichert. Die Unfallversicherung ist Sache des Behörden- und Kommissionsmitglieds. Von Seiten der Kirchgemeinde besteht bei Unfällen kein Versicherungsschutz.

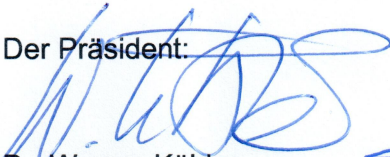
Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Entschädigungsreglement tritt auf 1. Juli 2022 in Kraft.

Es ersetzt die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Gebühren-, Vergütungs- und Spesenregelung gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2017.

Von der Kirchgemeindeversammlung am 5. Dezember 2021 genehmigt.

Namens der Kirchenpflege:

Der Präsident:

Dr. Werner Kübler

Der Aktuar:

Alain Lanz